



Protokollauszug vom

19.06.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Abwasserreinigungsanlage (ARA); Dachsanierung Schlammmentwässerungsanlage – Gebunden-
erklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.444-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen im Betrag von Fr. 550 000 (exkl. MwSt.) für die Dachsanierung der Schlammmentwässerungsanlage werden gestützt auf § 5 VGG i.V.m. § 103 Abs. 1 GG als gebundene Ausgabe bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung der Produktegruppe Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 20 759, Kostenarten 504 061, 504 062 und 614 000, freigegeben.

2. Ziffer 4 der Begründung wird nicht veröffentlicht.

3. Mitteilung (mit Beilagen) an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

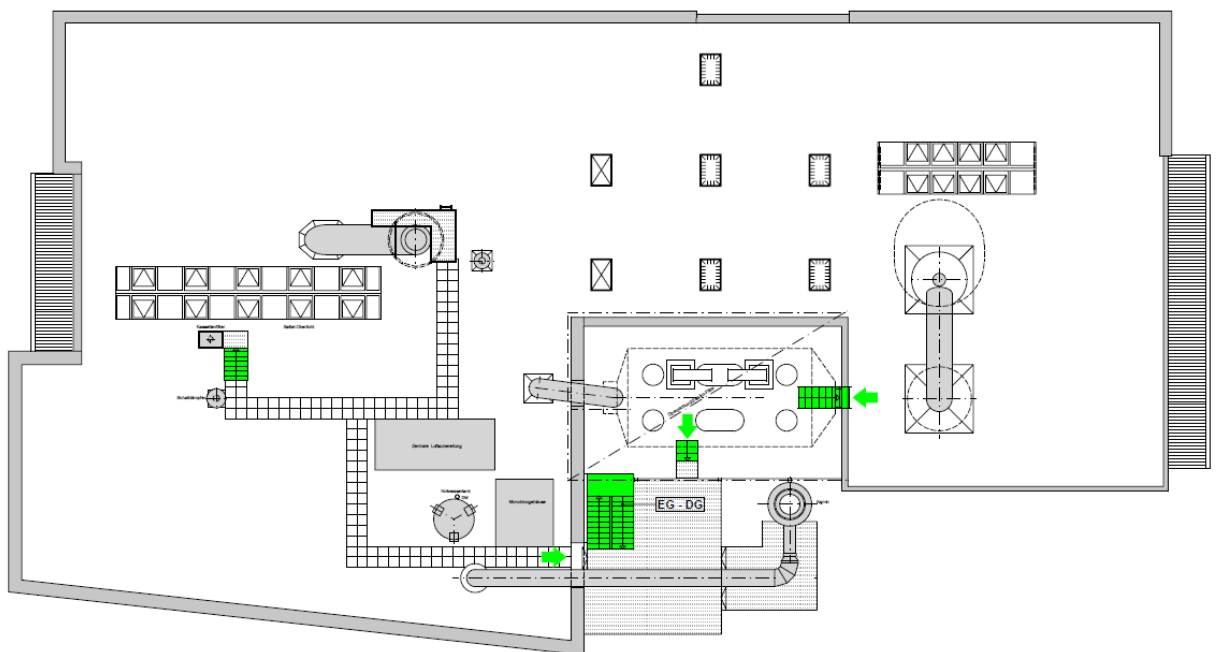
A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verarbeitet das Abwasser der Stadt Winterthur und verschiedener Gemeinden im Rahmen vertraglicher Regelungen¹. Heute wird das Abwasser von rund 130 000 Menschen in vier Verfahrensstufen gereinigt und danach in die Töss abgeleitet. Die ARA hat heute einen guten Ausbaustandard. Gleichwohl verlangen die laufend aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung, die Weiterentwicklung der Technik und der altersbedingte Ersatz gewisser Anlagenteile Investitionen in die ARA. Da die einzelnen Verfahrensstufen eng verbunden sind, gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und alle Um- und Neubauten unter Vollbetrieb erfolgen müssen, ist eine umfassende, Investitionsplanung entscheidend für die ARA.

Übersicht über die Dachsanierung der Schlammmentwässerung



Das Dach der Schlammmentwässerung (Schlammverbrennungsanlage) ist zu sanieren, nicht mehr benötigte Aufbauten sind zu entfernen und abzudichten. Zusätzlich werden Vorrichtungen zur Absturzsicherung erstellt.

2. Dachsanierung Schlammmentwässerung

Schlammmentwässerung

In der Schlammmentwässerungsanlage wird der in der Schlammbehandlungsanlage anfallende Klärschlamm entwässert, um dadurch brennbares Material zu erhalten. Die Schlammmentwässerung ist im Gebäude der ehemaligen Schlammverbrennungsanlage untergebracht. Die Verbrennungslinien zur Verbrennung des entwässerten Klärschlamms wurden aufgrund des kantonalen Entscheids², den Klärschlamm zentral zu verbrennen bereits 2015 stillgelegt. Seither wird der entwässerte Klärschlamm ins Klärwerk Werdhölzli nach Zürich zur Verbrennung gebracht³.

¹ Art. 1ff. Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) vom 5. Juni 2000 i. V. mit Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Juli 2001

² Vgl. «Kantonaler Klärschlamm-Entsorgungsplan 2015 (Festsetzung)» vom 31. August 2011 (RRB Nr. 1035)

³ Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA) – Vergabe der Klärschlamm-Transportdienstleistungen» vom 13. März 2019 (SR.19.161-1)

Die Schlammentwässerung wurde im Zusammenhang mit der Stilllegung der Verbrennungslinien in den Jahren 2015 bis 2016 umgebaut und saniert (u.a. maschinelle Ausrüstung).

Dachsanierung

Bereits bei den letzten Umbauten 2015/2016 wurde festgestellt, dass das Dach an verschiedenen Stellen undicht ist. In der Folge wurde das Dach punktuell instand gestellt. Auf eine vollständige Sanierung wurde damals aus Kostengründen verzichtet.

Unterdessen hat sich der Zustand des Dachs insgesamt verschlechtert und ist heute in einem sehr schlechten Zustand. So ist an verschiedene Stellen bei Regen Wasser ins Gebäude eingedrungen. Dabei war auch eine Niederspannungsverteilanlage zur Steuerung von Lüftungselementen vom Wassereintritt bedroht, sodass der Dachbereich provisorisch abgedichtet werden musste. Auch wurden bereits die Bodenbeläge durch das Wasser beschädigt. Aufgrund der vielen Schäden ist nur eine komplette Sanierung des Dachs zweckmässig und kostengünstig. Aufgrund eines Hagelschadens am Oberlicht wird ein Teil der Dachsanierung durch die Gebäudeversicherung (vgl. Beilage I und II) gedeckt.

Absturzsicherung

Im Zuge der Dachsanierungen werden die für den betrieblichen Unterhalt des Daches geforderten Absturzsicherungen angebracht. Damit wird der Schutz der Mitarbeitenden in diesem Bereich wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

3. Gebundenheit

Gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG)⁴ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch den Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessungsspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Grundsätzlich verlangt § 5 Gemeindeverordnung (VGG)⁵ den laufenden Unterhalt der städtischen Sachwerte, um die Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten und Personen-, Sach- oder Bauschäden zu vermeiden. Die Sanierung der Dachinfrastruktur der Schlammentwässerung und die Installation einer zeitgemässen Absturzsicherung entspricht damit grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben.

Der Erhalt der Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes ist ohne Massnahmen nicht mehr gegeben. Das Dach ist über die gesamte Dachfläche in einem sehr schlechten Zustand und muss umgehend saniert werden. Zusätzlich muss das Dach aufgrund gesetzlicher Vorschriften (u.a. Art. 3 und 17 VUV⁶) i.V.m. der entsprechenden SUVA-Richtlinie⁷ mit verschiedenen Absturzsicherungen ausgerüstet werden. Nur mit diesen Sicherungen lassen sich künftig notwendige Unterhaltsarbeiten auf dem Dach gefahrlos und SUVA-konform durchführen.

⁴ Vgl. Gemeindegesetz (GG) vom 20.04.2015 (LS 131.1)

⁵ Vgl. Gemeindeverordnung (VGG) vom 29.06.2016 (LS 131.11)

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR 832.30)

⁷ Vgl. «Arbeiten auf Dächern», SUVA, Publikationsnummer 44066, Juni 2017

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Aufgrund des Wassereintritts und den absehbaren, massiven Folgeschäden sowie in Würdigung der fehlenden Absturzsicherung muss die Dachsanierung zeitnah in Angriff genommen werden. Ein wesentlicher Handlungsspielraum ist nicht gegeben.

4. Kosten und Finanzierung

[...]

5. Investitionsfolgekosten und Erträge

Aus dem beantragten Projekt ergeben sich folgende Abschreibungen und Zinsen:

Kapitalkosten (Abschreibung über 35 Jahre, Zinsen)	Fr./a	21 902
Erträge (keine erwartet)	Fr./a	0
Indirekte Kostenfolgen (keine erwartet)	<u>Fr./a</u>	<u>0</u>
Total Folgekosten	Fr./a	21 902

6. Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung der Ziffer 4 der Begründung wird verzichtet, da sich aufgrund der detaillierten Darstellung der zu erwartenden Kosten die maximale Zahlungsbereitschaft der Stadt Winterthur für die einzeln auszuschreibenden Arbeiten ersichtlich ist. Damit bestünde die Möglichkeit, dass nicht mehr marktkonforme Offerten eingereicht werden, sondern preislich überhöhte Angebote aufgrund der vorliegenden Zahlen.

Für eine zielkonforme Umsetzung der Submission, wird daher gestützt auf § 23 Absatz 2 litera e IDG⁸ i.V.m. dem Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2018 über die Publikation von SR-Beschlüssen⁹ auf die Veröffentlichung der Ziffer 4 in der Begründung verzichtet.

Beilagen:

Beilage I: Kostengutsprache Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2016

Beilage II: Fristverlängerung für die Kostengutsprache der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 21. März 2019

⁸ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

⁹ Vgl. «Regelung über die Publikation von SR-Beschlüssen (IDG-Status)» vom 19. Dezember 2018 (SR18.1040-1)

Thurgauerstrasse 56
Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20
info@gvz.ch · www.gvz.ch

Stadt Winterthur
Kläranlage Hard
Im Bruni
8408 Winterthur

**Abteilung
Ihr Kontakt**

Versicherung
Roland Looser

044/308 22 89
roland.looser@gvz.ch

06.10.2016/LR

Schaden-Nr.	16-3-01722, Elementar
Schaden vom	07.06.2016
Gebäude	238-02235, Winterthur-Wülflingen Im Bruni Hard, 8408 Winterthur
Eigentümer/-in	Stadt Winterthur, Kläranlage Hard, Im Bruni, 8408 Winterthur

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich anerkennt den oben genannten Gebäudeschaden im Umfang von

CHF 11'000.-

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.-.

Der Schaden muss innerhalb von 2 Jahren behoben werden. Die Rechnungen gehen vorerst zu Ihren Lasten. Nach Instandstellung senden Sie uns bitte das beiliegende Formular (Antrag auf Schadenabrechnung) zusammen mit einer Kostenaufstellung und allen Rechnungskopien, damit wir die definitive Entschädigung festlegen können. Die Auszahlung erfolgt danach an den / die Eigentümer/-in oder den / die Vertreter/-in.

Stellen Sie bei der Instandstellung zusätzliche Schäden oder erhebliche Mehrkosten gegenüber der Abschätzung fest, ist dies vor der Behebung dem / der zuständigen Schätzer / in zu melden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Rechtsdienst, Postfach, 8050 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag enthalten.

Freundliche Grüsse

Roland Looser

Beilage:
- Antrag auf Schadenabrechnung
- Schadenaufnahme

Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Thurgauerstrasse 56
Postfach
8050 Zürich

Absender/Telefonnummer

Name

Adresse

Tel. Nr.

E-Mail

Antrag auf Schadenabrechnung

(oder auf Teilzahlung bei grossen Schäden)

Schaden-Nr.	16-3-01722, Elementar
Schaden vom	07.06.2016
Gebäude	238-02235, Winterthur-Wülflingen Im Bruni Hard, 8408 Winterthur
Eigentümer/-in	Stadt Winterthur, Kläranlage Hard, Im Bruni, 8408 Winterthur

Wir bestätigen, dass der Schaden behoben ist, dass die eingereichten Rechnungen nur die Wiederherstellung betreffen und dass dem Antrag eine Kostenaufstellung und alle Rechnungskopien beiliegen, damit der Schaden abschliessend abgerechnet werden kann. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an den Eigentümer oder seinen Vertreter.

Total der eingereichten Rechnungen

CHF

Die Vergütung ist auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN Nr.: CH . . / / / / . .

lautend auf:

(Bitte vollständiger Name und Adresse des Kontoinhabers angeben)

Wir haben einen **Einzahlungsschein** beigelegt.

Zahlungszweck:

Wir sind für das Gebäude vorsteuerabzugsberechtigt:

Ja / Nein

Datum

Unterschrift

Beilagen

Gem-Nr.	Geb.Nr.	Gemeinde/Quartier	Schätzer/in	Schadendatum	Schaden-Nr.
238 - 02235		Wülflingen	DO	07.06.2016	16-3-01722

Die untenstehende Kostenzusammenstellung ist eine Schätzung. Vergütet werden die effektiven Schadenbehebungskosten. Ausgenommen davon sind Pauschalabschätzungen und Minderwerte. Stellt die Eigentümerschaft oder deren Vertreter bei der Instand Stellung zusätzliche Schäden oder erhebliche Mehrkosten gegenüber der Abschätzung fest, ist dies vor der Behebung dem/der zuständigen Schätzer/ in zu melden und ein Schadennachtrag zu erstellen.

Arbeitsgattungen / BKP / Bemerkungen	Abschätzung
<p>BKP 221.8 Spezielle Lichtdurchlässige Bauteile</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Demontagearbeiten der beschädigten Stegplatten inkl. notwendiger Deckschienen und Anschlussblechen. _ Entsorgung der beschädigten Bauteile. _ Neue Stegplatten liefern und montieren, inkl. aller notwendigen Nebenarbeiten. _ Abmessung Satteloblicht: Länge ca. 12.5 Meter. Rastermass ca. 1250 mm, Glaslänge ca 1750 mm. 13 Stegplatten. _ Vergütung nur für Ersatz wie bestehend, 2-fach Stegplatten, opal. Ohne Absturzsicherung. _ Die Zusatzkosten für die Ausführung mit 5-fach Stegplatten gehen zu Lasten Eigentümer. _ Grundlage: Offerte WEMA, 29. Sept. 2016 	11'000
<p>BKP 222/224 Spengler- und Flachdacharbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Aufgrund der Begehung und visuellen Beurteilung sind keine Spengler und Flachdacharbeiten notwendig. 	0
Rundungen	
Total CHF	11'000

Diese Kostenzusammenstellung bildet die Grundlage der schriftlichen Schadenanerkennung durch die GVZ. Bei Elementarschäden beträgt der gesetzliche Selbstbehalt CHF 500. Feuerschäden kleiner als CHF 500 gelten als Bagatellschäden und werden nicht vergütet.

Ihr zuständiger Schätzer

Daniel Oes
Heiligbergstrasse 2
8400 Winterthur
052 212 41 40
gvz@oes.ch

Von: roland.looser@gvz.ch
An: [Rauchegger Günther](mailto:Rauchegger.Guenter)
Thema: Antwort: Ersatz Oberlichter ARA Hard
Datum: Mittwoch, 21. März 2018 09:17:25

Sehr geehrter Herr Rauchegger

Ihren Antrag um Fristverlängerung haben wir erhalten und bearbeitet.

In Erwägung der von Ihnen geltend gemachten Gründe erklären wir uns bereit, die Frist für die Wiederherstellung um zwei Jahre zu verlängern.
Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass gemäss § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung die Wiederherstellungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann. Die Wiederherstellung des Gebäudes muss deshalb spätestens vier Jahre nach dem Schadenereignis erfolgt sein.

Freundliche Grüsse

Roland Looser
Schadenexperte

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Thurgauerstrasse 56
Postfach • 8050 Zürich
T direkt 044 308 22 89 • F 044 308 22 24
roland.looser@gvz.ch • www.gvz.ch

<https://www.schutz-vor-naturgefahren.ch/>



Von: "Rauchegger Günther" <Guenther.Rauchegger@win.ch>
An: "roland.looser@gvz.ch" <roland.looser@gvz.ch>
Datum: 20.03.2018 14:45
Betreff: Ersatz Oberlichter ARA Hard

Sehr geehrter Herr Looser

In den beiliegenden Kostengutsprachen sind die Endtermine genannt, bis zu welchem Zeitpunkt die Reparatur jeweils zu erfolgen hat (zwei Jahre nach Schadenereignis).
Bei beiden Gebäuden planen wir weitere bauliche Massnahmen (Absturzsicherungen, Dachsanierungen, etc.). Es würde uns sehr entgegenkommen, wenn wir diese Arbeiten mit den Reparaturen der Oberlichter verbinden könnten.

Ich bitte Sie daher, uns folgende Fristverlängerungen zu gewähren:

- Schaden-Nr. 16-3-01722 Realisierung bis 31.12.2018
- Schaden-Nr. 16-3-01739 Realisierung bis 31.12.2019

Im Voraus besten Dank für Ihr Entgegenkommen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Günther Rauchegger

Stadtwerk Winterthur
Kläranlage Hard
8403 Winterthur
Telefon: +41 52 267 27 55
guenther.rauchegger@win.ch
www.stadtwerk.winterthur.ch